

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eppstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) und des § 39 der Satzung über das Friedhofs- und der Bestattungswesen der Stadt Eppstein vom 19.09.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.09.2019 die Friedhöfe der Stadt Eppstein folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

INHALT

Teil I Gebühren (§ 1 - § 6)	Seite 1 bis 3
Teil II Höhe der Gebühren (§ 7 - § 12)	Seite 3 bis 6
Teil III Schlussvorschrift (§ 13)	Seite 6

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Eppstein Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten für eine Bestattung zu tragen oder Leistungen in Anspruch genommen haben.

Das sind:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
- der überlebende Ehegatte
- die als unterhaltungspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie
- der Haushaltsvorstand
- der Inhaber des Grabes

Bei Umbettungen und Wiederbestattungen sind die Antragsteller Schuldner.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Eppstein gegenüber zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Stadtkasse Eppstein zu entrichten

§ 4 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren dieser Gebührenordnung gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
Bei Bestattungen in einem Kaufgrab bzw. Urnenkaufgrab ist eine Ermäßigung und ein Erlass der Gebühren ausgeschlossen.
- (2) Über Stundung und Erlass von Gebühren entscheidet die Friedhofsverwaltung auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Eppstein in der jeweils gültigen Fassung

II. Gebühren

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - in einem Reihengrab 1.060,00 €
 - in einem Kaufgrab
 - a) Erstbestattung 1.060,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 1.200,00 €
 - b) für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - in einem Reihengrab 360,00 €
 - in einem Kaufgrab
 - a) Erstbestattung 360,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 360,00 €
 - c) Bestattung einer Totgeburt 160,00 €
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung einer Urne
 - a) in einem Urnenreihengrab 550,00 €
 - b) in einem Urnenkaufgrab 550,00 €
 - c) in einem Urnenwandgrab 470,00 €
 - d) in Reihen- und Kaufgräbern für Erdbestattungen 550,00 €
 - e) Friedwiesengrab 550,00 €
 - f) Urnenbaumgrab 550,00 €

- (3) Abweichend von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden kostenlos beigesetzt:
- a) Frühgeburten unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird.
 - b) Standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden.
- Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesen Fällen nicht.
- (4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren beinhalten auch das Ausheben und Schließen des Grabes.
- (5) Mit der Durchführung einzelner Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall stehen, kann die Friedhofsverwaltung auch Dritte beauftragen. Die Leistungen sind gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zu erstatten.

§ 8
Gebühren für die Überlassung von Reihengräbern und
Erwerb von Nutzungsrechten an Kaufgräbern und Benutzungsgebühren
für Friedhofseinrichtungen

- (1) Für die Überlassung und die Benutzungsgebühr eines Reihengrabes sind zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab - Erdbestattung (30 Jahre) für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.600,00 € |
| b) Reihengrab - Erdbestattung (25 Jahre) für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 440,00 € |
| c) Friedwiesengrab für eine Sargbestattung (30 Jahre) | 2.600,00 € |
| d) Reihengrab - Urnenbestattung 15 Jahre | 1.070,00 € |
| e) Friedwiesengrab für eine Urne 15 Jahre | 1.250,00 € |
| f) Baumurnengrab 15 Jahre | 1.200,00 € |
| g) Anonyme Grabstätte 15 Jahre | 1.000,00 € |
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Kaufgräbern für Erdbestattungen auf 35 Jahre sind je Grabstelle 4.200,00 € zu entrichten.
- (3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an 2 stelligen Urnenkaufgräbern für 15 Jahre sind 1.060,00 € und für Urnenwandgräber 1.200,00 € zu entrichten.
- (4) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer 4 stelligen Urnenkaufgrabstätte für 15 Jahre sind 3.900,00 € zu entrichten.
- (5) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihenwandgräbern für 15 Jahre sind je Grabstelle 1.200,00 € zu entrichten.
- (6) Erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Kaufgrabstätte, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung für ein Kaufgrab für Erdbestattungen je Grabstelle 150,00 € und für ein Kaufgrab für Urnenkaufgräber 2 stellig 65,00 €, für Urnenkaufgräber 4 stellig 230,00 € und für Urnenwandkaufgräber 80,00 €.
- (7) Bruchteile von Beträgen werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 9 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Leistungen nach Buchstaben a) bis c) wird eine Pauschalgebühr für die Trauerhalle von 350,00 € erhoben.

Die Pauschalgebühr beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Benutzung und Reinigung der Trauerhalle
- b) Benutzung der Tonwiedergabegeräte
- c) Aufbewahrung von Leichen oder Leichenteilen

Werden nur die Leistungen a) und b) in Anspruch genommen, tritt eine Pauschalgebühr in Höhe von 260,00 € ein.

- (2) Für die Aufbewahrung von Leichen oder Leichenteile, die auf Friedhöfen der Stadt Eppstein beerdigt oder beigesetzt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben.
- (3) Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen zur Aufbewahrung von Leichen oder Leichenteilen, die nicht auf den Friedhöfen der Stadt Eppstein beigesetzt werden, wird bis zum 3. Tag eine Gebühr von 270,00 € erhoben, für jeden weiteren Tag 90,00 €.
- (4) Aschenreste werden nach der Einäscherung für die Dauer eines Monats gebührenfrei aufbewahrt. Für eine längere Aufbewahrung sind pro Tag 35,00 € zu entrichten.
- (5) Bei zwingender Notwendigkeit werden auf Antrag Urnen- und Aschenreste von der Friedhofsverwaltung umgebettet. Für die Umbettung einer Urne sind 310,00 € zu entrichten.
- (6) Für die Wiederbestattung von Leichen bzw. Leichenresten, die auswärts bereits bestattet waren, gelten die Gebühren dieser Gebührenordnung. Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersärge für Leichenbeförderung, die Anhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. ausführen zu lassen.
- (7) Für die Genehmigung der Errichtung eines Grabmales wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.
- (8) Für die einmalige Ausstellung eines Bedienstetenausweises zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (9) Für die Ausstellung eines Bedienstetenausweises für 5 Jahre und zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen wird eine Gebühr von 125,00 € erhoben.
- (10) Für die Ausstellung einer Beisetzungsbescheinigung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (11) Für die Aufwendungen des Versandes von Urnen zur Seebestattung oder zur Beisetzung auf anderen Friedhöfen wird eine Gebühr von 105,00 € erhoben.
- (12) Für die Ausstellung eines Leichenpasses wird eine Gebühr von 55,00 € erhoben.

§ 10 Inanspruchnahme von Bediensteten

- (1) Werden von Bediensteten der Friedhofsverwaltung Arbeiten gemäß Friedhofssatzung ausgeführt, die nicht durch festgesetzte Gebühr bereits abgegolten sind, wird je Arbeitskraft pro Arbeitsstunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 100 % Zuschlag berechnet.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Dritten sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11 Beseitigung von Gräbern

- (1) Für die Abräumung und Einebnung sowie die Beseitigung der Grabmale einschließlich der Nebentätigkeiten werden die tatsächlich entstehenden Kosten gemäß den Bestimmungen des § 10 erhoben.
- (2) Diese Regelung gilt für die Gräber, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 01.03.1987 für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Eppstein vergeben worden sind.

§ 12 Geltungsbereich

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Eppstein vom 01.01.2018 außer Kraft.

Eppstein, 19.09.2019

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Sabine Bergold
Erste Stadträtin